

Beck kompakt

Abofallen im Internet

Abzocker erfolgreich abwehren

von
Stefan Lutz

1. Auflage

Abofallen im Internet – Lutz

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Beck kompakt



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 65644 6

Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, der einer vergleichweisen Regelung zugänglich, nicht auf Abgabe einer Willenserklärung gerichtet ist und nicht den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betrifft, und der Schuldner sich in der Urkunde wegen des zu bezeichnenden Anspruchs der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

Langer Rede kurzer Sinn: Bei Abofallen kommt eine solche Urkunde nicht in Betracht, es sei denn, Sie hätten eine Immobilie von dem Abofallenbetreiber erworben. Dies war bislang allerdings noch nicht Gegenstand von Abofallen, da ein solches Grundstücksgeschäft der notariellen Beurkundung bedarf und im elektronischen Rechtsverkehr nicht wirksam abgeschlossen werden kann.

6. Für vollstreckbar erklärte Europäische Zahlungsbefehle

Der Europäische Zahlungsbefehl ist ein Verfahren, welches für unbestrittene Forderungen eine erleichterte Durchsetzung dieser innerhalb der Europäischen Union vorsieht. Da viele Abofallenbetreiber als englische Limited firmieren, könnte ein solcher Europäischer Zahlungsbefehl grundsätzlich in Betracht zu ziehen sein. Allerdings muss die Forderung unbestritten sein, was sie, sofern Sie das Musterschreiben gegenüber dem Abofallenbetreiber verwendet haben, nicht ist. Daher scheidet im Falle der bestrittenen Forderung ein europäisches Zahlungsbefehlsverfahren aus. Bislang sind auch keine solche Verfahren bekannt geworden, in denen sich die Abofallenbetreiber zunächst einen solchen Titel ver-



schafft hätten und dieser im Anschluss zudem für vollstreckbar erklärt wurde. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Datenübermittlung daher aus diesem Grunde gerechtfertigt wäre, ist denkbar gering.

Feststellung einer Forderung gemäß der Insolvenzordnung (Ziffer 2)

Eine Übermittlung wäre zudem zulässig, wenn die Forderung in Ihrem Insolvenzverfahren gegen Sie geltend gemacht werden würde und Sie die Forderung beim Prüfungstermin nicht bestreiten.

Wenn über Ihr Vermögen bereits ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, so dürften Sie andere Probleme zu bewältigen haben.

Ohne Titel wird der Insolvenzverwalter die Forderung eines Abofallenbetreibers meists bestreiten. Sollte dies jedoch alles nicht der Fall sein, so sollten Sie die Forderung beim Prüfungstermin unbedingt bestreiten, da andernfalls eine Übermittlung an die SCHUFA gerechtfertigt wäre.

Ausdrückliches Anerkenntnis des Betroffenen (Ziffer 3)

Sofern Sie die vorausgegangenen Ratschläge und Muster schreiben beherzigt haben, dürfte es zu einem ausdrücklichen Anerkenntnis Ihrerseits nicht gekommen sein. Ganz im Gegenteil ist die Forderung zumindest mit der Verwendung des Musterschreibens nicht anerkannt, sondern aus-



drücklich bestritten worden. Auch eine Zahlung der ersten Jahresgebühr stellt nach der Auffassung des Bundesgerichtshofes weder ein ausdrückliches noch ein konkludentes (durch schlüssiges Verhalten oder stillschweigendes) Anerkenntnis dar. Hierauf können sich die Abfallbetreiber daher ebenfalls nicht berufen, sodass eine Datenübermittlung unzulässig ist.

Vorliegen einer qualifizierten Mahnung bei nichtbestrittener Forderung (Ziffer 4)

Die weitaus häufigere Möglichkeit einer zulässigen Datenübermittlung an die SCHUFA dürfte sich auf § 28a Abs. 1 Nr. 1 BDSG ergeben. Danach ist eine Datenübermittlung bei einer qualifizierten Mahnung und einer unbestrittenen Forderung zulässig. Sofern Sie das Musterschreiben an den Abfallbetreiber gesandt haben, sind Sie bereits jetzt fein raus, denn darin haben Sie die Forderung bestritten.

Falls Sie jedoch das Bestreiten der Forderung vergessen haben sollten, stellt sich die nächste Frage: Was bedeutet „qualifizierte Mahnung“ eigentlich?

Bei einer qualifizierten Mahnung nach § 28a Abs. 1 Nr. 4 BDSG müssen alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Mindestens zweimalige schriftliche Mahnung

Um von einer qualifizierten Mahnung sprechen zu können, muss der Abfallbetreiber Sie zweimal schriftlich gemahnt haben. Hierbei ist unerheblich, ob die Mahnung auch als Mahnung bezeichnet wird. Es ist auch ausreichend, wenn Sie eine zweimalige schriftliche Zah-



lungsaufforderung erhalten haben. Entscheidend ist, dass Sie von der Firma zweimal klar darauf hingewiesen werden, dass eine fällige Forderung besteht. Die Fälligkeit der Forderung muss dabei nicht tatsächlich bestehen. Es reicht aus, wenn die Firma davon ausgeht, dass es sich um eine fällige Forderung handelt. Wichtig ist zudem, dass nur schriftliche Mahnungen eine Übermittlung rechtfertigen. Telefonische Mahnungen reichen hier nicht aus.

In welchem Abstand die schriftlichen Mahnungen erfolgen müssen, wird im Gesetz nicht geregelt. Es kann daher auch relativ kurz hintereinander gemahnt werden.

2. Karenzfrist von vier Wochen

Doch warum ist in § 28a Abs. 1 Nr. 4b BDSG dann von vier Wochen die Rede? Diese Vierwochenfrist regelt ausschließlich die Zeit, die mindestens zwischen der ersten Mahnung und der Übermittlung liegen muss. Nach der ersten Mahnung kann eine Übermittlung daher erst nach Ablauf von vier Wochen erfolgen, sofern zuvor eine zweite schriftliche Mahnung durch die Betreiberfirma erfolgt ist.

3. Rechtzeitige Unterrichtung des Betroffenen von der bevorstehenden Übermittlung

Eine Übermittlung an die SCHUFA oder andere Auskunftsteilen darf zudem nur dann erfolgen, wenn Sie zuvor durch den Gläubiger auf diese mögliche Übermittlung hingewiesen worden sind. Der Zweck besteht darin, dass Ihnen deutlich vor Augen geführt werden soll, dass der Gläubiger eine weitere Zahlungsverweigerung nicht duldet und neben dem Auslösen der zivilrechtlichen



Verzugsfolgen nun eine Übermittlung der Forderungsdaten an die SCHUFA beabsichtigt.

Diese zwingend vorgeschriebene Unterrichtung kann in einer der beiden schriftlichen Mahnungen oder aber in einem gesonderten Schreiben erfolgen, allerdings nicht vor der ersten Mahnung. Nicht zulässig ist zudem die Unterrichtung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Inhaltlich muss die Unterrichtung zumindest folgende Angaben enthalten:

- einen Hinweis darauf, dass sich der Abofallenbetreiber oder das Inkassobüro zu einer Übermittlung der Daten entschlossen hat und diese nun auch durchführen möchte,
- die Auskunftsei (z. B. SCHUFA), an welche die Daten übermittelt werden sollen,
- die Daten, die an die Auskunftsei übermittelt werden sollen,
- die konkrete Forderung, auf die sich die Übermittlung beziehen soll, sowie
- den beabsichtigten Zeitpunkt der Übermittlung.

Diese Vorgaben sollen verhindern, dass eine bloße abstrakte Ankündigung erfolgt, man werde die Daten nun an eine Wirtschaftsauskunftsei übermitteln. Der Betroffene, also Sie, soll erkennen können, was genau der Inhalt der zu übermittelnden Daten sein soll.



4. Fehlendes Bestreiten der Forderung durch den Betroffenen

Falls der Betroffene die Forderung bestritten hat, scheidet die Übermittlungsbefugnis. Deshalb sollte die Forderung dringend bereits nach Erhalt der ersten Rechnung gegenüber dem Abofallenbetreiber bestritten werden.

Da Abofallenbetreiber bei der Beauftragung einer Inkassofirma oder eines Rechtsanwalts meistens lediglich die der Forderung zugrunde liegenden Daten wie Name und Anschrift des „Kunden“ sowie die Rechnungs- und Mahnungsdaten übermitteln, bleibt ein Hinweis auf die bereits bestrittene Forderung meist aus. Aus diesem Grund sollte die Forderung auch gegenüber dem Inkassounternehmen noch einmal ausdrücklich bestritten werden.

Möglichkeit der fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses (Ziffer 5)

Sofern das Vertragsverhältnis durch den Abofallenbetreiber aufgrund des Zahlungsverzugs fristlos gekündigt werden kann und der Betreiber Sie über die bevorstehende Übermittlung der Forderungsdaten an die SCHUFA unterrichtet hat, könnte eine Übermittlung nach § 28a Abs. 1 Nr. 5 BDSG zulässig sein.

Hinsichtlich der zuvor erfolgten Unterrichtung verweise ich auf die Ausführungen oben. Außerdem müsste der Abofallenbetreiber das Vertragsverhältnis aufgrund des Zahlungsverzugs fristlos kündigen können. Da es meiner Meinung



nach bereits an einem wirksamen Vertragsverhältnis fehlt, scheidet auch eine fristlose Kündigung desselben aus. Da der Abofallenbetreiber jedoch regelmäßig anderer Auffassung sein dürfte, sollte man sich hierauf nicht verlassen.

Bei Ziffer 5 reicht die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus. Die Betreiberfirma muss hier die ansonsten erforderliche zweimalige Mahnung, die Beachtung der vierwöchigen Schonfrist sowie die rechtzeitige Unterrichtung nicht beachten.

Es kann sich jedoch hierbei lediglich um Dauerschuldverhältnisse handeln, bei denen Sie zur regelmäßig wiederkehrenden Zahlung verpflichtet sind. Aufgrund des Charakters des Abofallenvertrags – Zweijahresvertrag mit Verlängerung, falls nicht gekündigt wird – handelt es sich um ein solches Dauerschuldverhältnis, sofern man überhaupt von einem wirksamen Vertrag ausgehen mag. Bleibt also die Frage bestehen, unter welchen Voraussetzungen dieses Dauerschuldverhältnis seitens des Abofallenbetreibers gekündigt werden könnte.

Dauerschuldverhältnisse können nach § 314 Abs. 1 BGB von jeder Seite fristlos gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt nach § 314 Abs. 1 S. 2 BGB dann vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Hier käme allenfalls die Zahlungsverweigerung durch den Nutzer in Betracht, weshalb hinterfragt werden muss, ob die Zahlungsverweigerung



einen wichtigen Grund darstellt, der den Abofallenbetreiber zu einer fristlosen Kündigung berechtigten würde.

Grundsätzlich kann natürlich auch der Zahlungsverzug einen wichtigen Grund darstellen. Im Mietrecht zum Beispiel wäre dies der Fall, wenn der Mieter mit zwei aufeinanderfolgenden Mietzahlungen im Rückstand ist. Auf den Abofallenvertrag angewendet würde dies bedeuten, dass erst gekündigt werden könnte, wenn beide Jahresraten nicht beglichen werden und der Vertrag sich im dritten Jahr befinden würde. Nun ist der Abofallenvertrag jedoch kein Mietvertrag, sodass dies nicht herangezogen werden kann.

Eine weitere Voraussetzung wäre, dass es dem Kostenfallenbetreiber unzumutbar wäre, den Vertrag bis zum Ende der Vertragslaufzeit fortzuführen. Bei einem derart geringen Betrag von meist unter 100 EUR dürfte es jedoch an diesem Tatbestandsmerkmal fehlen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb es dem Betreiber der Kostenfalle unzumutbar wäre, den Vertrag nicht bis zum Ende durchzuführen. Zudem dürfte der Betreiber grundsätzlich kein Interesse an einer fristlosen Kündigung haben, will er sich doch eine Einnahmequelle auf Dauer sichern.

Selbst wenn man dies alles bejahen würde, so müsste der Betreiber gemäß § 314 Abs. 2 BGB zunächst erfolglos gemahnt und somit um Abhilfe innerhalb einer gesetzten Frist gebeten haben. Dies könnte der Betreiber ohne Weiteres erfüllen. Die Abmahnung ist zudem entbehrlich, wenn Sie die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert haben (gemäß § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

